

44/SN-28/MIE



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle:	MD-Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten
Adresse:	1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer:	4000-82342
Telefax:	4000-99-82310
e-mail:	post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 820/03

Wien, 25. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das ASVG, GSVG,
BSVG und B-KUVG im Rahmen
des Budgetbegleitgesetzes 2003
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ: 21.119/8-1/03

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf begegnet gravierenden, bis in die Verfassungssphäre reichenden, Bedenken. Er ist zum einen abzulehnen, da er sowohl Kosten in massiver Form auf die Länder und Gemeinden abwälzt als auch gleichzeitig zu budgetären Mindereinnahmen dieser Gebietskörperschaften führt. Er ist zum anderen auf Grund

- 2 -

der daraus resultierenden Härten für einzelne breite Personengruppen, insbesondere der Benachteiligung der Frauen sowie des zu befürchtenden Arbeitslosigkeitsanstieges, der nunmehr auch breite Teile des Mittelstandes zu erfassen droht, auch aus rechts- und sozialpolitischen Erwägungen abzulehnen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf muss mit einer massiven Verschiebung des bestehenden Finanzausgleichsgefüges zu Gunsten des Bundes und zu Lasten von Ländern und Gemeinden, insbesondere auch zu Lasten Wiens, gerechnet werden. Infolge der Verkürzung der Bemessungsgrundlage der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftssteuer ist bei Ländern und Gemeinden als indirekte Folge der geplanten Änderung der Sozialversicherungsbeiträge mit einer massiven Verminderung des Aufkommens an den genannten Steuern zu rechnen, weil sich das solcherart verminderte Steueraufkommen unmittelbar bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auswirkt. Eine Schätzung des genannten Ausfalles ist nicht möglich. Das Land Wien verlangt daher vom Bund Verhandlungen im Sinne des § 7 FAG 2001.

Aus der Änderung der Beitragssätze zur Kranken- und Unfallversicherung werden der Stadt Wien als Dienstgeberin weiters jährlich zusätzliche Kosten im Ausmaß von geschätzten 214.000,-- Euro, nicht eingerechnet der zusätzlich zu erwartende Verwaltungsaufwand der städtischen Spitäler, erwachsen.

Die geplante Pensionsreform hat massive Auswirkungen auf das Sozialhilfebudget der Stadt Wien. Gerade in der Sozialhilfe sind kleinste Veränderungen am Arbeitsmarkt oder in den vorgelagerten sozialen Sicherungssystemen fast zeitgleich zu spüren. Die Verschiebung der erstmaligen Valorisierung der Neupensionen um ein Jahr wird zu geschätzten Mehraufwendungen der Sozialhilfe von rund 2,6 Mio. Euro führen; die infolge der Verlängerung der Bemessungszeiträume und des Entfall des Aufwertungsfaktors bei der Durchrechnung zu erwartenden massiven Pensionseinbußen werden zusätzliche Kosten im Bereich der Mietbeihilfe in Höhe von rund 16 Mio. Euro erforderlich machen; der Entfall der vorzeitigen Alterspension wird zu einem Anstieg der Sozialhilfebezieher und damit zu zusätzlichen Kosten von rund 11 Mio. Euro führen; weitere Belastungen sind infolge der zu erwartenden vermehrten Antragstellung auf

- 3 -

Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bevorschussung bzw. Refundierung von Kostenbeiträgen nach § 31 ASVG zu erwarten. Dadurch wird ein entsprechender zusätzlicher Verwaltungs- und Personalaufwand entstehen, alleine der administrationsbedingte Amtssachaufwand ist mit rund 400.000,-- Euro zu veranschlagen.

Insgesamt wäre somit im Bereich der Sozialhilfe jedenfalls mit einer jährlichen budgetären Mehrbelastung von jedenfalls 30 Mio. Euro zu rechnen.

Zu Artikel xx (Änderung des ASVG)

Zu Teil 1 - Kranken- und Unfallversicherung

Zu Z 2, 5, 24, 26, 30 (§§ 31 Abs. 2 Z 4, 31 Abs. 5a, 135 Abs. 3a, 144 Abs. 6 sowie 153 Abs. 4a ASVG):

Da keine Einkommenshöhen für eine Befreiung bzw. Begrenzung des Kostenbeitrages bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (bzw. Zahnbehandlung oder einer Spitalsambulanz) bereits im Gesetz fixiert werden, ist die Einhebung eines solchen auch für schlecht verdienende Versicherte, AusgleichszulagenbezieherInnen sowie selbstversicherte SozialhilfebezieherInnen und mitversicherte RichtsatzergänzungsbezieherInnen möglich. Dies wäre jedoch eine Belastung, die das Armutsrisko vergrößert. Es ist deshalb mit einer verstärkten Antragstellung auf Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie auf Bevorschussung bzw. Refundierung von Kostenbeiträgen zu rechnen.

Im Übrigen ist im Entwurf die Form der Einhebung des Kostenbeitrages und auch die Frage, welche Konsequenzen die Nichtbezahlung des Kostenbeitrages zur Folge hat, nicht näher geregelt.

Im Falle einer Vereinheitlichung der verschiedenen Krankenversicherungssysteme wäre jedenfalls zu gewährleisten, dass allen Versicherten auch alle Einrichtungen und ÄrztInnen in gleicher Weise zur Verfügung stehen. Da die Regelung zwar ein einheitliches Beitragssystem, aber kein einheitliches Versorgungssystem zu schaffen bemüht

ist, weiters offen lässt, ob bzw. wie die Kostenbeiträge (so wie die bisherigen Krankenscheingebühren) sozial gestaffelt werden sollen und letztlich bei den Versicherten große Unsicherheit entstehen lässt, da sich die Höhe des Beitrags von Jahr zu Jahr ändern kann, muss diese Regelung strikt abgelehnt werden.

Zu Z 6, 16 und 17 (§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a sowie § 73 Abs. 1 Z 1 und 2 ASVG):

Während der Beitragssatz für nach dem B-KUVG versicherte Vertragsbedienstete nicht bzw. für Angestellte nur um 0,2 % erhöht wird, beträgt die Erhöhung für pensionierte Vertragsbedienstete 0,8 % bzw. für alle anderen PensionistInnen 1 %, wobei bei dieser Berechnung der ab 1. Jänner 2004 sowohl von Aktiven als auch von PensionistInnen zu leistende Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung in der Höhe von 0,1 % der Beitragsgrundlage außer Betracht gelassen wird. Als Grund für die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages der PensionistInnen wird die immer kostenintensiver werdende medizinische Versorgung chronisch Kranker genannt.

Gegen diese für PensionistInnen im Gegensatz zu den Aktiven wesentlich umfangreicher ausfallende Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages bestehen insofern Bedenken, als der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. März 1994, VfSlg. 13743, einen gegenüber Beamten des Dienststandes um 0,7 % höheren Krankenversicherungsbeitrag für Beamten des Ruhestandes, der von der Bundesregierung mit den altersbedingt höheren Kosten der Krankenversorgung der Ruhestandsbeamten gerechtfertigt wurde, als verfassungswidrig ansah. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof dazu aus, dass die Pensionierung nicht typischerweise eine Änderung des maßgeblichen Risikos in der Krankenversicherung zur Folge habe. Es sei daher sachlich nicht begründet, die BezieherInnen von Ruhe- und Versorgungsbezügen in der Krankenversicherung mit einem - nicht unerheblich - höheren Beitragsteil zu belasten als die Beamten des Dienststandes. Dazu komme, dass die mit der bekämpften Regelung vorgenommene Differenzierung eine im Durchschnitt wirtschaftlich schwächere Gruppe benachteilige, da sie sich für die von der Regelung betroffenen Beamten des Ruhestandes in einem Zeitraum auswirke, in dem ihr aus

- 5 -

dem Dienstverhältnis resultierendes Einkommen infolge der Ruhestandsversetzung von vornherein durchschnittlich niedriger als das der BeamtInnen des Dienstandes sei.

Die gleichen Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge der pensionierten ArbeiterInnen.

Zu Teil 2 - Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

Zu Z 4 (§ 108h Abs. 1 ASVG):

Die Verschiebung des Zeitpunktes der Valorisierung der Neupensionen wird mit dem Argument untermauert, dass in Zukunft alle ArbeitnehmerInnen auf Grund der neuen Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) und alle BürgerInnen im Rahmen staatlich subventionierter Vorsorgemodele die Möglichkeit haben werden, Rentenansprüche zu erwerben, die bereits bei Pensionierung anfallen.

Diese Argumentation übersieht, dass gemäß § 46 BMVG die „Abfertigung neu“ grundsätzlich nur für ab 1. Juli 2002 beginnende, auf einem Vertrag beruhende Arbeitsverhältnisse anzuwenden ist. Die gemäß § 47 BMVG vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind im gegebenen Zusammenhang irrelevant, da kein Arbeitnehmer/keine Arbeitnehmerin gezwungen werden kann, eine für ihn/sie günstigere „Altabfertigungsbestimmung“ gegen die „Abfertigung neu“ einzutauschen und die Inanspruchnahme einer staatlich geförderten Eigenvorsorge für ArbeitnehmerInnen, die relativ knapp vor ihrer Pensionierung stehen, nicht realistisch ist.

Zu Z 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 30, 33 (§§ 222 Abs.1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 lit. c bis e, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 253 Abs. 3, 253a, 270, 276 ASVG):

Ca. 90 % der BezieherInnen der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sind derzeit Frauen. Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit bedeutet somit vor allem für Frauen eine Verlängerung der Arbeitslosigkeit um 3,5 Jahre. Vorausgesetzt, dass das geplante Altersübergangsgeld tatsächlich in der Höhe

- 6 -

des Arbeitslosengeldes gewährt wird, bedeutet das für diese Frauen einen Einkommensverlust von rund 25 % gegenüber einem Pensionsbezug. Zudem ist auch nicht geklärt, ob das Altersübergangsgeld ohne Einkommensanrechnung des Partners/der Partnerin gewährt wird.

Auf Grund des höheren Pensionsantrittsalters ist mit Mehraufwendungen im Sozialhilfebereich zu rechnen. Mehrkosten entstehen wahrscheinlich bereits in der Übergangsphase, da die Mindestsicherung in der Pensionsversicherung (Ausgleichszulage) in Hinkunft wegfällt und durch ein Übergangsgeld (ohne Mindestsicherung) ersetzt wird. Nach Auslaufen des Modells ist auf jeden Fall mit einem Anstieg der Zahl der SozialhilfebezieherInnen zu rechnen. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind zwar angekündigt, aber de facto noch nicht umgesetzt. Wie weit es gelingen wird, Menschen, die heute eine vorzeitige Alterspension beziehen, in Zukunft in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist mehr als fraglich bzw. äußerst unrealistisch. Es ist zumindest von zusätzlichen 3.500 SozialhilfebezieherInnen auszugehen.

Zu Z 10 (§ 236 Abs. 4a ASVG):

Der vorliegende Entwurf sieht zwar eine Ausweitung der bisher mit 18 Monaten limitierten pensionsbegründenden Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf 24 Monate vor, allerdings gilt diese Anrechnung nur für Kindererziehungszeiten, in denen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz besteht. Von dieser Bestimmung sind demnach nur Zeiten der Erziehung von nach dem 31. Dezember 2001 geborenen Kindern erfasst. Da diese Regelung somit nur Frauen (Männern) zugute kommt, die in der Regel erst in 25 Jahren oder später in Pension gehen werden, bedarf es - um gleichheitswidrige Ergebnisse zu vermeiden - einer Regelung, dass Kindererziehungszeiten auch dann pensionsbegründend angerechnet werden, wenn während dieser Zeiten Anspruch auf Elternkarenzgeld bestand. Dies ist übrigens auch ein Kritikpunkt an der derzeit geltenden Regelung.

Die in den Erläuterungen enthaltene Aussage, dass die Kindererziehung zu den „gesellschaftlich wichtigsten Aufgaben“ zählt, müsste aus familien- und vor allem aus

frauenpolitischer Sicht dazu führen, dass Kindererziehungszeiten jedenfalls im Ausmaß der Anrechenbarkeit als Ersatzzeiten gemäß § 227a Abs. 1 ASVG, also bis zu 48 Kalendermonaten ab der Geburt des Kindes als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden. Dies entspricht wohl auch den durch die Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, verfolgten Intentionen.

Zu Z 11 (§ 238 Abs. 1 in Verbindung mit § 605 Abs. 1 und 7 ASVG):

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von 15 auf 40 Jahre sowie die Erhöhung des Bemessungszeitraumes von 40 auf 45 Jahre trifft in erster Linie Frauen, die oftmals bedingt durch die Erziehung von Kindern bzw. die Pflege von Angehörigen im Vergleich zu Männern geringere Zeiten in der Pflichtversicherung bzw. wegen einer nur eingeschränkt möglichen Berufstätigkeit (Teilzeitarbeit) nur niedrige Beitragsgrundlagen erwerben.

Die Aktiveinkommen von Frauen liegen durchschnittlich rund 40 % unter jenen der Männer, dies unter anderem auch deshalb, weil Frauen sehr viel häufiger und länger teilzeitbeschäftigt sind als Männer (474.000 Frauen im Vergleich zu 71.000 Männern arbeiten zwischen 1 und 35 Stunden - d. h. 87 % der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen). Frauen haben schon derzeit eine erheblich niedrigere Eigenpension als Männer: Bei den Pensionsneuzugängen im Jahr 2000 lag die mittlere Eigenpension von Frauen bei ÖS 9.329,-- und erreichte damit nicht einmal die Hälfte der Pensionshöhe der Männer (ÖS 19.865,--). Die geplante Ausweitung des Durchrechnungszeitraums wird diese Schere noch vergrößern, da sie bei den Pensionen der Frauen zu zumindest doppelt so hohen Pensionskürzungen führt als bei den Männerpensionen. Zudem führt die Anhebung des Durchrechnungszeitraums zu einer Schlechterstellung derer, die einommenslose Jahre zur Erreichung einer Berufsqualifikation hinzunehmen haben. Schließen Frauen ein Hochschulstudium ab und kommen dann noch den Betreuungspflichten für ihre Kinder nach, so reduziert sich die Pension, die sie zu erwarten haben, wenn sie die 40 Beitragsjahre überhaupt erreichen sollten, auf ein Minimum.

Um zu verhindern, dass diese Frauen von der Pensionsreform übermäßig hart getroffen werden, wäre es daher erforderlich, begleitende Maßnahmen, wie etwa die im zweiten Bericht der Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems vom 12. Dezember 2002 vorgeschlagenen Maßnahmen der Ausweitung der Anrechnung von Ersatzzeiten sowie eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für angerechnete Kindererziehungszeiten (derzeit gilt der Ausgleichzulagenrichtsatz als Bemessungsgrundlage), vorzusehen.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes erfordert aus Gründen der Pensionsgerechtigkeit weiters eine Neuregelung der Aufwertung der Beitragsgrundlagen, die zur Berechnung der Pensionshöhe herangezogen werden. Die bisherige Aufwertung mit einem Index, der sich aus einer Verkettung der Anpassungsfaktoren ergibt, hat nämlich zur Folge, dass zeitlich weit zurückliegende Einkommen als Folge der niedrigen Aufwertungsfaktoren erheblich hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Dies hat bereits jetzt - wie im zweiten Bericht der Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems vom 12. Dezember 2002 festgestellt wird - zu einer eklatanten Benachteiligung jener Versicherten geführt, die ihr höheres Einkommen nicht in den letzten Jahren, sondern beispielsweise in der ersten Hälfte ihrer Versicherungskarriere erzielt haben. Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes würde diese Tendenzen - bei Beibehaltung der gegenwärtigen Aufwertungsfaktoren - noch verstärken. Es wäre daher erforderlich, die Aufwertung zurückliegender Beitragsgrundlagen mit der vollen Lohnsteigerung vorzunehmen.

Die Verlängerung der Bemessungszeiträume (§ 238), die Kürzung der Leistung bei Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 261) sowie der Entfall des Aufwertungsfaktors bei der Durchrechnung führt zu massiven Pensionseinbußen. Auch wenn berücksichtigt wird, dass ein Teil der künftigen PensionsbezieherInnen über eine private Vorsorge verfügt, ist von SozialhilfebezieherInnen nicht zu erwarten, dass diese über ausreichendes Einkommen verfügt haben, um vorzusorgen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen und demnach auch der MietbeihilfenbezieherInnen durch die Gesamtheit der Maßnahmen zumindest verdreifachen wird.

- 9 -

Zu Z 21 (§ 261 Abs. 2 in Verbindung mit § 605 Abs. 1 Z 1 ASVG):

Da im Entwurf nur sehr eingeschränkte Übergangsbestimmungen vorgesehen sind (Fortschreibung der sogenannten „Hacklerregelung“ für Männer mit 45 und Frauen mit 40 Beitragsjahren), hat diese Regelung zur Folge, dass eine nach dem 30. Juni 2004 neu anfallende Alterspension bei 40 Versicherungsjahren statt bisher 80 % nur mehr 71,2 % der Bemessungsgrundlage beträgt, was einen Pensionsverlust von 11 % bedeutet. In Verbindung mit den weiteren im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen, wie der Erhöhung der Zu- und Abschläge von 3 % auf 4,2 % (welche künftig nicht mehr vom Steigerungsbetrag, sondern von der Pension, die bei Vorliegen des Regelpensionsalters gebühren würde, berechnet werden), der schrittweisen Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von derzeit 15 Jahren auf 40 Jahre (führt zu einer jährlich steigenden Pensionsminderung von 1 %, woraus im Endeffekt nach 25 Jahren eine durchschnittliche Pensionsminderung von 25 % resultiert) und der Nichtvalorisierung der Neuzugangspensionen im nachfolgenden Bezugsjahr ist laut den Erläuterungen (S. 45) mit einem kumulativen Pensionsverlust bei Pensionsneuzugängen im Jahr 2004 mit durchschnittlich 13,5 %, im Jahr 2005 mit 14,5 % und im Jahr 2006 mit rund 15,5 % zu rechnen. Im Jahr 2007 wird bei Pensionsneuzugängen die durchschnittliche Pensionsminderung bei rund 16,5 % liegen.

Gegen derartig intensive Eingriffe in Pensionsansprüche von nahe vor der Pensionierung stehenden Versicherten bestehen massive verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den vom Verfassungsgerichtshof judizierten Vertrauensschutz:

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. das Erkenntnis vom 4. Dezember 2001, B 998/01 mwH) zwar dargetan, dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz erworbener Rechtspositionen gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muss,

- 10 -

da ein solcher Eingriff andernfalls dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz widersprechen würde.

Zielsetzungen wie die Entlastung des Bundeshaushaltes, die Heranführung des „tatsächlichen“ Pensionsantrittsalters an das gesetzliche sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Pensionssystems können an sich geeignet sein, Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sachlich zu rechtfertigen. Zielsetzungen dieser Art können aber nicht die Minderung wohlerworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich begründen (vgl. u. a. die Erkenntnisse vom 18. März 1987, VfSlg. 11309, vom 16. März 1988, VfSlg. 11655, und vom 11. Dezember 2002, G 186/02).

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes liegt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshof dann vor, wenn der Gesetzgeber bei Änderung der Rechtslage plötzlich und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift (vgl. das Erkenntnis vom 12. Juni 1991, VfSlg. 12732), wobei diesem - aus dem Gleichheitssatz erfließenden - Vertrauenschutz gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt (vgl. u. a. die Erkenntnisse vom 16. März 1995, VfSlg. 14090, vom 10. Oktober 2002, G 42/02, und vom 11. Dezember 2002, G 186/02).

Dieser aus dem Gleichheitssatz erfließende Vertrauenschutz bedarf dann besonderer Beachtung, wenn Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit ihre Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension eingerichtet haben (vgl. die Erkenntnisse vom 12. Juni 1991, VfSlg. 12732, und vom 18. Juni 1997, VfSlg. 14867). Häufig haben diese Personen jahrzehntelang Beiträge in der Erwartung entrichtet, dass durch die Pensionierung kein erhebliches Absinken der während der Aktivzeit erzielten Standards der Lebensführung eintritt; mit einer bestimmten Pensionsregelung sind daher auch Erwartungen der Betroffenen verbunden. Sie vertrauen darauf, dass diese Erwartungen nicht durch plötzliche, ihre Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden. Eine Missachtung dieses Vertrauens wiegt bei Pensionisten bzw. kurz vor der Pension stehenden Versicherten besonders schwer, weil sich diese meist nicht mehr auf geänderte Umstände einstellen

- 11 -

können, wenn ihre Erwartungen infolge einer Änderung der Gesetzeslage nicht erfüllt werden (vgl. die Erkenntnisse vom 16. März 1988, VfSlg. 11655, vom 6. Dezember 1990, VfSlg. 12568, vom 18. Juni 1997, VfSlg. 14867, und vom 7. Dezember 2002, G 85/02; sowie: Holoubek, Der verfassungsrechtliche Schutz von Aktiv- und Ruhebezügen von Beamten vor Kürzungen durch den Gesetzgeber, ZAS 1994, 5).

Als gravierenden Eingriff in bestehende Rechtspositionen wertete der Verfassungsgerichtshof etwa die plötzliche Bezugskürzung von maximal etwas über 14 % durch die Streichung von Sonderzahlungen bei Rechtspraktikanten (Erkenntnis vom 27. September 2000, VfSlg. 15936) und die Verringerung des Einkommens um 9,5 % bis 10 % des Nettoeinkommens ab einem Monatseinkommen von ca. ATS 15.000,-- infolge der Versteuerung der Versehrtenrenten (Erkenntnis vom 7. Dezember 2002, G 85/02).

Ein an sich gravierender Eingriff in bestehende Leistungen oder Anwartschaften kann dann verfassungsrechtlich unbedenklich sein, wenn er über einen gewissen Zeitraum bzw. für bestimmte Altersgruppen durch Einschleifregelungen in seiner Wirkung gemildert und abgedämpft wird (vgl. Univ. Ass. Dr. Thomas Walzel v. Wiesentreu, Vertrauensschutz und generelle Norm, ÖJZ 2000, 1; Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, G 186/02). Diese Übergangsregelungen sollen dazu dienen, wie es der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Dezember 1993, VfSlg. 13655, formuliert hat, dem Normunterworfenen „eine bei Durchschnittsbetrachtung realistische Chance einräumen, die Auswirkungen der Änderungen abzufangen“. Gerade wenn es darum geht, Kürzungen der Pensionserwartung abzufangen, bedarf es aber geraumer Zeit, um Vorsorge für einen Ersatz dieses Ausfalls zu treffen (vgl. Univ. Prof. Dr. Theodor Tomandl, Gedanken zum Vertrauensschutz im Sozialrecht, ZAS 2000, 129).

Die durch die - mit 1. Jänner 2004 ohne wesentlich abfedernde Übergangsbestimmung sofort vorgesehene - rückwirkende Kürzung des Steigerungsbeitrages von 2 % auf 1,78 % bewirkte Pensionsminderung von im Jahr 2004 anfallenden Neupensionen von 11 %, die sich in Verbindung mit der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes,

der Erhöhung und der geänderten Berechnungsart der Abschläge und der Nichtvalorisierung von Neuzugangspensionen im nachfolgenden Bezugsjahr auf 13,5 % und bei Neupensionen in den Folgejahren um zusätzlich 1 % pro Jahr erhöht (im Jahr 2007 wird mit einem durchschnittlichen Pensionsverlust von 16,5 % gerechnet), stellt einen plötzlichen und intensiven Eingriff in eine erworbene Rechtsposition und damit einen Verstoß gegen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatz dar, weil den Betroffenen durch das weitgehende Fehlen von Übergangsbestimmungen nicht die Möglichkeit gegeben wird, die Auswirkungen dieser Änderungen abzufangen. Eine verfassungskonforme Lösung müsste somit entsprechend lange Übergangsfristen vorsehen oder es müsste für Versicherte sichergestellt werden, dass zumindest für die bis 1. Jänner 2004 erworbenen Versicherungsjahre der Steigerungsbeitrag weiterhin 2 % beträgt, wodurch ebenfalls ein Einsparungseffekt, allerdings in verfassungskonformer Weise, erreicht wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im zweiten Bericht der Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems vom 12. Dezember 2002 von der Reduzierung des Steigerungsbetrages „für die mittel- und langfristige Zukunft“ gesprochen wird und „Übergangsbestimmungen, die ein Hineingleiten in die neue Regelung ermöglichen“ als erforderlich erachtet werden.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf Grund der daraus resultierenden Härten für einzelne Personengruppen aus rechts- und sozialpolitischen Erwägungen strikt abzulehnen ist.

Insbesondere bestehen gegen die zu kurzen Übergangsfristen bei den Abschlägen bei der vorzeitigen Alterspension Bedenken. Ebenfalls abzulehnen ist die im Entwurf vorgesehene schlagartige Senkung der Steigerungsbeträge. Schließlich führen auch die bestehenden Aufwertungsfaktoren auf Grund der schrittweisen Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes zu nicht vertretbaren Pensionseinbußen für die betroffenen Personen. Selbiges gilt auch für die geringe Bewertung von Kindererziehungszeiten, wodurch sich im Falle der Umsetzung des Entwurfes besonders für Frauen mit Kindern sehr nachteilige Auswirkungen ergeben werden.

- 13 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Karl Pauer
Senatsrat

Dr. Gerhard Schattauer